



KLEINBAUERN
VEREINIGUNG

Mediendossier

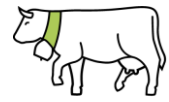
Mediengespräch Kleinbauern-Vereinigung Dienstag 12. Februar 2019

Agrarpolitik 22+

«Jetzt Vielfalt stärken dank Betriebsbeitrag und Obergrenze»

1. **Betriebsbeitrag/Obergrenze/Abstufung**
2. **Ausbildungsanforderungen**
3. **Zugang zu Land (Bäuerliches Bodenrecht BGG)**
4. **Weitere Forderungen**





1. Versorgungssicherheit: Der Strukturvielfalt einen Wert geben und Druck auf Fläche reduzieren

Ausgangslage

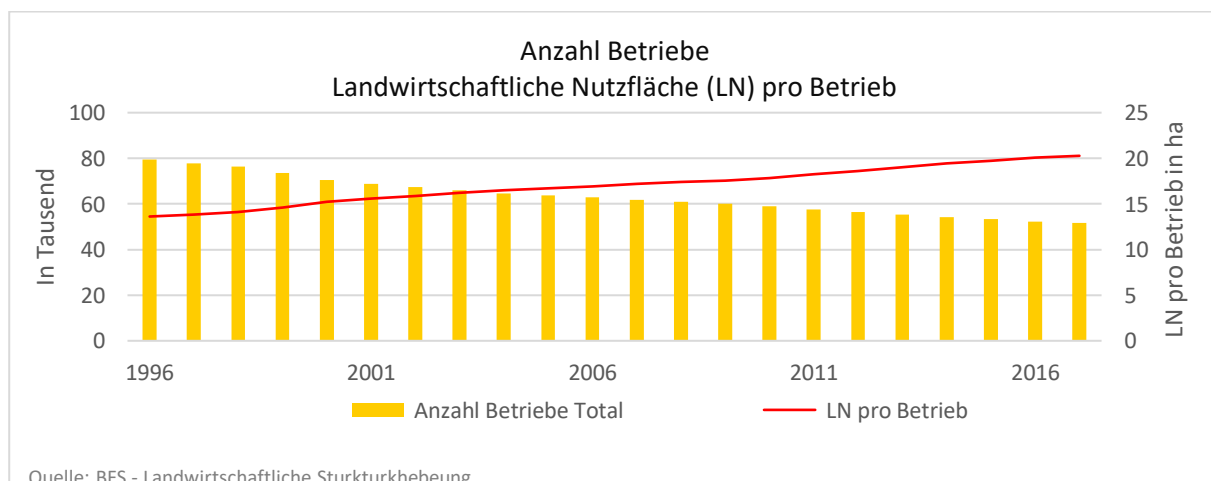
Die Vielfalt an Betrieben ist eine Qualität, welche die Schweizer Landwirtschaft auszeichnet und einzigartig macht. Diese Strukturvielfalt ist von unschätzbarem Wert – aus Versorgungssicht ebenso wie für das Landschaftsbild. Eine sichere Lebensmittelversorgung wurde jedoch jahrelang einseitig mit einer möglichst hohen Kalorienproduktion und damit Hektargrösse gleichgesetzt. Faktoren wie die wirtschaftliche Stabilität durch Strukturvielfalt, die Vielfalt an Betriebszweigen oder eine gesunde Umwelt wurden bisher kaum beachtet.

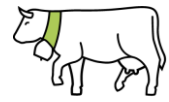
Mit der letzten Agrarreform (Agrarpolitik 2014-17) hat sich die flächenbezogene Verteilung der Gelder weiter verschärft. Die Einkommens- und Vermögensgrenze sowie Abstufungen der Direktzahlungen wurden abgeschafft bzw. abgeschwächt. Die Anzahl Betriebe, welche 150'000 Franken oder mehr erhalten, ist seit 2013 stark gestiegen. Diese immer höheren Summen an grosse Betriebe schaden der Akzeptanz der Direktzahlungen in der Bevölkerung.

Direktzahlungen pro Betrieb in CHF	Betriebe 2013	Betriebe 2017	Veränderung Betriebe (%) 2013 / 2017
bis 50'000	25'876	23'632	-2'244 (-8.6)
50'000 bis 100'000	17'652	15'856	-1'796 (-10.2)
100'000 bis 150'000	4'162	4'305	+143 (+3.4)
150'000 bis 200'000	772	1'076	+304 (+39.4)
200'000 bis 300'000	223	434	+211 (+94.6)
über 300'000	34	70	+36 (+105.9)
Total	48'719	45'373	-3'346 (-6.8)

Quelle: BLW 2018

Es lohnte sich in den vergangenen Jahren allein aufgrund der Bundesgelder, über mehr Fläche zu verfügen. Dadurch wurde das Bauernhofsterben (Strukturwandel) vom Bundesrat zusätzlich befeuert. Täglich schliessen noch immer zwei bis drei Höfe ihre Stalltüren für immer, während die verbleibenden Betriebe immer grösser werden und sich spezialisieren. Damit fährt der Bundesrat eine riskante Strategie, denn eine industrielle Landwirtschaft mit immer weniger, einseitig spezialisierten Betrieben ist innovationshemmend und instabil. Im Vergleich mit den Vorjahren (Abnahme durchschnittlich -980 Betriebe bzw. -1.8 % pro Jahr zwischen 2014-2017), hat sich der Rückgang an Betrieben 2017 erfreulicherweise etwas verlangsamt (-643 Betriebe bzw. -1.2%).





Ein Grössenwachstum ist, besonders für die kleinstrukturierte Schweiz, keine sinnvolle Strategie. Dies gilt sowohl volks- als auch betriebswirtschaftlich. Innovationen in der Landwirtschaft entstehen, ebenso wie in anderen Branchen auch, vor allem in kleinen und mittleren Betrieben (KMU). Also dort, wo viele Hände und Köpfe mit zahlreichen Ideen sind. Eine vielfältige Landwirtschaft und Höfe, die auf Diversifikation als Betriebsstrategie setzen, können sich ausserdem Veränderungen wie Preisschwankungen, Wetterextremen und dem Klimawandel einfacher anpassen (Resilienz). Strukturvielfalt ist darum ein wichtiger Aspekt der Versorgungssicherheit, was auch die bundeseigene Forschungsanstalt Agroscope erst im Herbst 2018 in einer Evaluation über die Versorgungssicherheitsbeiträge¹ bestätigte. Dieser Tatsache muss nun auch in der Agrarpolitik endlich Rechnung getragen werden. Im Gegensatz zur Schweiz fördert die Europäische Union die Strukturvielfalt mit einem Beitrag an kleinere Betriebe bereits heute («Umverteilungsbeitrag» der EU²).

- Erklärvideo «Strukturvielfalt sichert unsere Ernährung»

Ziel

Die Schweizer Bevölkerung will eine vielfältige Landwirtschaft und kein weiteres Bauernhofsterben oder eine Industrialisierung. Es ist höchste Zeit, der Vielfalt an Betrieben mit der Agrarpolitik 2022+ einen Wert zu geben und den Anreiz, immer mehr Fläche zu bewirtschaften, zu reduzieren. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Betriebsbeitrag und die Obergrenze sind ein guter Weg dazu. Der Betriebsbeitrag darf jedoch nicht einfach einen symbolischen Charakter erhalten und soll einen substantziellen Beitrag umfassen. Dasselbe gilt für die Direktzahlungsobergrenze. Die Grenze muss greifen und glaubwürdig sein. 250'000 Franken sind dafür klar zu hoch angesetzt.

Massnahme / Korrektur AP22+

Betriebsbeitrag:

Anstelle des vom Bundesrat vorgeschlagenen symbolischen Betriebsbeitrags von 4500 Franken, fordert die Kleinbauern-Vereinigung einen Betriebsbeitrag von 8000 Franken. Dadurch hätte der Betriebsbeitrag einen Anteil von 38% an allen Versorgungssicherheitsbeiträgen, wodurch die landwirtschaftliche Strukturvielfalt den Wert erhält, den sie verdient.

Obergrenze:

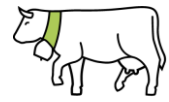
Die Wiedereinführung einer Obergrenze ist der richtige Schritt. Die vorgeschlagene Obergrenze von 250'000 Franken ist aber klar zu hoch angesetzt und zeigt wenig Wirkung. Von einer Obergrenze bei 250'000 Franken wären aktuell gemäss Bundesamt für Landwirtschaft ca. 100 Betriebe (0.2% aller Betriebe) betroffen. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert deshalb weiterhin eine Obergrenze bei 150'000 Franken. Davon wären rund 1500 Betriebe betroffen (3%).

Abstufung der Zonenbeiträge:

Die vom Bundesamt vorgeschlagenen Zonenbeiträge sind wie die bisherigen Versorgungssicherheitsbeiträge pauschal und belohnen die flächenmässig grossen Betriebe übermässig. Besonders grosse Bergbetriebe mit mechanisch verhältnismässig einfach zu bewirtschaftender Fläche würden profitieren. Höfe mit sehr steilen und schwer zu bewirtschaftenden Flächen hätten das Nachsehen. Gleichzeitig plant der Bundesrat, die Hektarabstufung komplett abzuschaffen (bisher bei 60 Hektaren, vor 2014 bei 40 Hektaren). Die Kleinbauern-Vereinigung spricht sich dezidiert für die Beibehaltung der Hektarenabstufung aus und zwar wie vor 2014 bereits ab der 40. Hektare.

¹ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/studien.survey-id-940.html>

² https://ec.europa.eu/agriculture/direct-support/direct-payments_en



2. Ausbildungsanforderungen: Auch in Zukunft Quereinsteigern, Bäuerinnen und Praktikern den Zugang zur Landwirtschaft ermöglichen

Ausgangslage

Für den Bezug von Direktzahlungen ist eine landwirtschaftliche Ausbildung vorgeschrieben. Anerkannt sind diverse Ausbildungen, die gängigste ist nach wie vor der Abschluss als LandwirtIn mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ. Aber auch Agrarpraktiker und Bäuerin sind Abschlüsse, welche die heutige Ausbildungsanforderung erfüllen. Dasselbe gilt für den Nebenerwerbslandwirtschaftskurs NEK, der besonders von Quer- oder Späteinsteigern (oftmals Bauernkindern) mit anderer Erstausbildung absolviert wird. Die Direktzahlungsberechtigung wird beim NEK mittels einer rund einjährigen Weiterbildung erlangt, die von acht Landwirtschaftsschulen angeboten wird. 2015 trat ein neues Reglement in Kraft, in dem die NEK-Kurse vereinheitlicht und die Anforderungen erhöht wurden.

Um die Vielfalt und Innovation in der Landwirtschaft zu stärken, setzt sich die Kleinbauern-Vereinigung seit Jahren dafür ein, dass Menschen mit unterschiedlichem Bildungsruksack Zugang zur Landwirtschaft und damit auch Direktzahlungen erhalten. Die Ausbildungszahlen 2017 zeigen, dass eine breite Palette von landwirtschaftlichen Ausbildungen absolviert werden:

Im Berufsfeld Landwirtschaft wurden 2017 folgende Ausbildungen abgeschlossen, welche zum Bezug von Direktzahlungen berechtigen (ohne Fachhochschule und ETHZ):

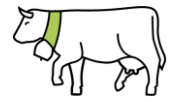
Abschlüsse 2017	Anzahl	Anteil
Landwirt EFZ	983	48%
NEK Art. 4 DZV	233	11%
Berufsprüfung Landwirtschaft FA	221	11%
Berufsfeld Landwirtschaft EFZ	155	8%
Agrarpraktiker EBA	146	7%
Berufsprüfung Bäuerin FA	129	6%
Höhere Fachprüfung Meistediplom	125	6%
Agrotechniker/ -kaufmann HF	60	3%
Höhere Fachprüfung Bäuerin eidg. Diplom	2	0.1%
Total	2'054	100%

Quelle: Agrars Statistik 2017

Mit der Begründung, dass betriebswirtschaftliches Wissen an Bedeutung gewonnen hat, schlägt der Bundesrat nun vor, die Ausbildungsanforderungen zum Bezug von Direktzahlungen zu verschärfen. Neu müssten Direktzahlungs-BezügerInnen über eine höhere Berufsbildung mit Fachausweis verfügen, da gemäss Bundesrat erst auf dieser Stufe betriebswirtschaftliche Führungsthemen wie Wirtschaftlichkeit des Betriebs, Personalführung etc. thematisiert werden. Personen mit abgeschlossenem NEK oder diplomierte Bäuerinnen müssten künftig mindestens drei betriebswirtschaftliche Module der Berufsprüfung absolvieren, wobei noch unklar ist, ob für NEK-Absolventen künftig eine Sonderregelung vorgesehen ist oder ob diese bei einer Neuregelung komplett ausgeschlossen würden.

Diese Verschärfungen sind in verschiedener Hinsicht problematisch:

Quereinsteigern würde der Zugang zur Landwirtschaft künftig ebenso verwehrt wie Bäuerinnen oder Praktikern ohne Fachausweis, die mit Herzblut in der Landwirtschaft tätig sind. Heute verfügt nur rund ein Drittel der Betriebsleitenden über einen Fachausweis. Die vorgeschlagenen Anforderungen sind für viele



in der Landwirtschaft tätigen viel zu hoch angesetzt («Verschulung der Landwirtschaft»). Nicht jeder Landwirt benötigt heute eine betriebswirtschaftliche Weiterbildung, solches Wissen kann auch extern eingeholt werden. Die vorgeschlagene Neuregelung würde das Hofsterben befeuern und nähme eine Abnahme der Strukturvielfalt in Kauf.

Absolventen des NEK haben heute keinen Zugang zur höheren Berufsbildung mit Fachausweis. Für Quereinsteiger würde der Zugang damit einfach verwehrt. Das widerspricht dem formulierten Ziel des Bundes den Zugang zu Land auch Quereinsteigern zu ermöglichen.

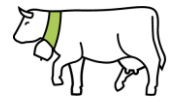
Ziel

Je mehr Menschen sich für die Arbeit als Landwirtin oder Landwirt interessieren, desto besser für die Schweizer Landwirtschaft. Deshalb ist es wichtig, motivierten Menschen mit unterschiedlichem Bildungsrucksack den Zugang zur Landwirtschaft auch weiterhin zu ermöglichen. Ein attraktives Weiterbildungsangebot soll für alle möglich sein. Das Bildungsangebot soll betriebswirtschaftlichen und ökologischen Kriterien gleichermaßen Rechnung tragen.

Massnahme / Korrektur AP22+

Die Kleinbauern-Vereinigung befürworten ein vielfältiges, qualitativ hochwertiges Weiterbildungsangebot sowohl für Quereinsteiger, Bäuerinnen als auch EFZ- und EBA-Absolventen. Sie lehnt die vorgeschlagene zu anspruchsvolle Weiterbildungspflicht für den Erhalt von Direktzahlungen jedoch klar ab.

Die Kleinbauern-Vereinigung spricht sich klar für den Erhalt und die Aufwertung der Nebenerwerbslandwirtschaftskurse (NEK) aus, die eine wichtige Möglichkeit für einen späteren Einstieg motivierter Menschen in die Landwirtschaft darstellen (auch von Bauernsöhnen und -töchtern). Eine weitere Aufwertung soll grundsätzlich geprüft und die Durchlässigkeit des Bildungssystems gefördert werden.



3. Zugang zu Land ermöglichen und vor Spekulation mit Land schützen (Bäuerliches Bodenrecht BGG)

Ausgangslage

Das Bäuerliche Bodenrecht BGG stärkt die Stellung des Selbstbewirtschafters beim Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken und bekämpft übersetzte Preise für landwirtschaftlichen Boden. Der Schutz vor Spekulation mit landwirtschaftlichem Boden ist dabei ein Kernelement. Seit der Einführung des bäuerlichen Bodenrechts 1991 hat sich die Gesellschaft jedoch verändert. Mit der AP22+ soll beispielsweise der Quereinstieg in die Landwirtschaft erleichtert werden. Der Kleinbauern-Vereinigung ist es ein Anliegen, dass der Zugang zu Land für ausgebildete LandwirtInnen ohne Betrieb in der Familie gefördert wird. Während es an innerfamiliären Nachfolgern mangelt, finden Landwirte ohne Betrieb heute keinen Hof. Noch immer werden viele Höfe ohne Nachfolge in der Familie zerstückelt, anstatt als Ganzes weitergegeben. Gleichzeitig möchten neue Formen der Landwirtschaft, wie beispielsweise die solidarische Landwirtschaftsinitiativen, Zugang zu Land erhalten. Aus diesen Gründen besteht ein Bedarf für eine Anpassung des Gesetzes. Gleichzeitig darf der Zweck des bäuerlichen Bodenrechts nicht zur Disposition gestellt werden. Das bäuerliche Bodenrecht muss über Generationen hinweg eine bodenabhängige, bäuerliche Landwirtschaft garantieren. Eine industrielle, stark spezialisierte Landwirtschaft verfehlt diesen Verfassungsauftrag. Ebenso muss das bäuerliche Grundeigentum geschützt und der Landerwerb durch Nicht-Selbstbewirtschaftler mit spekulativen Interessen verhindert werden. Landwirtschaftliche Fläche soll auch in Zukunft einzig der nachhaltigen Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

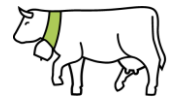
Ziel

Der Zugang zu Land soll für Landwirtinnen und Landwirte ohne Hof erleichtert werden, ohne der Spekulation mit Boden und Landwirtschaftsbetrieben Tür und Tor zu öffnen und das Selbstbewirtschaftungsprinzip aufzuweichen.

Massnahme / Korrektur AP22+

Das Selbstbewirtschaftungsprinzip und der Schutz vor Spekulation sind die zentralen Elemente des bäuerlichen Bodenrechts. Dies gilt es auch bei Anpassungen zu wahren. Die Vorschläge des Bundesrates berücksichtigen und schützen diese Grundanliegen des BGG zu wenig. Die Kleinbauern-Vereinigung vermisst eine übergeordnete Strategie, welche den Zugang zu Land verbessert und gleichzeitig das Selbstbewirtschaftungsprinzip sichert und das Kulturland langfristig vor Spekulation schützt. Sie anerkennt aber auch, dass neue gemeinschaftliche Formen für die Bewirtschaftung einem Bedürfnis entsprechen. Mit den vorliegenden Anpassungen droht eine Aufweichung der Grundanliegen des BGG. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert aus diesem Grund eine erneute, komplette Überarbeitung der Vorschläge.

Dazu sollten weitere Gesetze und Verordnungen und Erfahrungen aus der Praxis einbezogen werden. Dem Bundesrat liegt die Studie «Definition Landwirtschaft, Organisations- und Zusammen-arbeitsformen sowie erleichterter Einstieg von Dritten» von Econcept und Flury&Giuliani 2018 mit ersten Vorschlägen in Kapitel 5.2 vor. Mögliche Ansätze sind beispielsweise längere Amortisationsdauer für Starthilfe, zusätzliche Starthilfe für Hofkäufe über dem Ertragswert oder Starthilfe bis 40 Jahre (Strukturverbesserungsverordnung), Einschränkung der Realteilung durch höhere Anforderungen an die Arrondierung (LPG) oder Steuererleichterung bei Verkauf unter dem Verkehrswert. Die Frage des Zugangs zu Land darf nur unter Einhaltung des Zwecks des BGG angegangen werden.



4. Weitere Forderungen der Kleinbauern-Vereinigung

- **Versicherungsschutz für mitarbeitende Familienmitglieder einführen.** Es ist an der Zeit für einen obligatorischen Sozialversicherungsschutz für regelmässig und beträchtlich mitarbeitende EhegattInnen und PartnerInnen.
- **Gesamtbetriebliche Systeme fördern.** Statt unabhängiger Einzelmassnahmen endlich den Kreislaufgedanken in der Landwirtschaft stärken und gesamtbetriebliche Systeme wie beispielsweise den Biolandbau aktiv fördern.
- **Klare Zielvorgaben im Bereich Ökologie und Klimaschutz.** Die Ziele im Bereich Umwelt und standortangepassten Landwirtschaft gehen in die richtige Richtung. Es fehlt aber an klaren Vorgaben und konkreten Massnahmen. Neben dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel sind weitere Massnahmen wie eine Lenkungsabgabe oder die Streichung des reduzierten Mehrwertsteueransatzes für Pestizide notwendig. Zudem muss die Landwirtschaft klar auch ihren Beitrag zur Minderung der Treibhausgasemissionen leisten.
- **Bekanntnis zu einer gentechnikfreien Schweizer Landwirtschaft.** Das Anbaumoratorium für gentechnisch veränderte Pflanzen und Tiere ist ein Alleinstellungsmerkmal und Qualitätsvorteil der Schweizer Landwirtschaft. Es braucht deshalb eine klare Verbindlichkeit dazu.
- **Steillagenbeiträge beibehalten und korrekt umsetzen.** Die Steillagenbeiträge sind wichtig zur Erhaltung und Förderung der biodiversitätsreichen, kleinräumigen Kulturlandschaft im Berggebiet und sollen beibehalten werden. Um die volle Wirkung zu entfalten, muss dieser Beitrag endlich nach Anteil Mähwiesen in Steillagen angewendet und erhöht werden.
- **Grenzüberschreitende Handelsbeziehungen und nachhaltige Entwicklung.** Absichtserklärungen reichen nicht. Es braucht ein Präferenzsystem, damit nachhaltige Handelsbeziehungen wie sie in Artikel 104a der Bundesverfassung verankert sind, Realität werden und der Handel zu einer nachhaltigeren Landwirtschaft weltweit sowie einer sicheren Versorgung beitragen.
- **Keine Ausnahmen bei den Höchsttierbeständen.** Die heutigen Ausnahmen und die so genannte «Weiterentwicklung» der Höchsttierbestände HBV führen zu einer Aufweichung und zu weniger Tierwohl.
- **Ehegatten besserstellen und Geschwisterkinder nicht benachteiligen.** Sämtliche Änderungen, welche Geschwisterkinder schlechter stellen, werden nicht dazu führen, dass vermehrt Höfe ausserfamiliär übergeben werden. Ein effektiver Ansatz wäre es, die parzellenweise Verpachtung einzuschränken und das Realteilungsverbot konsequent umzusetzen.
- **Ortsüblicher Bewirtschaftungsabstand anpassen.** Ein ortsüblicher Bewirtschaftungsabstand von max. 10km Fahrdistanz ist angemessen. Ein zu grosser Bewirtschaftungsabstand läuft bisherigen Meliorationsbestrebungen entgegen und ist auch aus ökologischen Gründen nicht sinnvoll.
- **Untragbare Pachtzinserhöhung (LPG).** Die im Landwirtschaftlichen Pachtrecht (LPG) vorgeschlagene, erneute Erhöhung des Pachtzinses wird für viele Pächter nicht mehr tragbar sein. Die Bewertung der Betriebsleiterwohnung nach ortsüblichem Mietzins ist systematisch falsch, da der Betriebsleiter auf dem Hof bleiben muss, um die landwirtschaftlichen Arbeiten zu erledigen.